



**A-Priority CH-3003 Bern**

Walter Künzi  
Walderstrasse 16a  
8630 Rüti

Bern, 8. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Künzi

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 18. April 2020. Ihre Besorgnis als KMU-Unternehmer und Inhaber einer Golfanlage sowie einer Tennishalle kann ich gut nachvollziehen. Die Einschränkungen, denen wir alle unterworfen sind, sind effektiv beträchtlich. Im Laufe der Wochen wurde für viele Menschen in der Schweiz das Bedürfnis, wieder Sport zu treiben, immer dringlicher - aus gesundheitlichen Gründen, aber auch wegen der sozialen Kontakte, die der Sport ermöglicht.

Ich freue mich deshalb mit Ihnen, dass der Bundesrat am 29. April 2020 Lockerungen im Sport beschlossen hat. Diese betreffen auch den Golfsport und das Tennis. Ab dem 11. Mai sind Sportaktivitäten wieder erlaubt, bei denen Körperkontakt vermieden, die Hygienevorschriften, das Social Distancing und das Versammlungsverbot für mehr als 5 Personen eingehalten werden können. Die dafür notwendigen Sportanlagen dürfen geöffnet werden.

Das Bundesamt für Sport (BASPO) hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit, dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic), den Kantonen und Städten, der Arbeitsgemeinschaft städtischer Sportämter (ASSA), sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände und Ligen dazu Rahmenvorgaben erarbeitet. Die einzelnen Sportverbände sind nun aufgefordert, gestützt auf diese Rahmenvorgaben Grobkonzepte zu entwickeln. Diese müssen vorgängig beim BASPO und bei Swiss Olympic eingereicht und plausibilisiert werden. Damit die Sportaktivitäten aufgenommen werden können, müssen die Anbieter von Trainings dann gestützt auf dieses Grobkonzept für ihre konkrete Aktivität Schutzkonzepte erstellen, welche aufzeigen, wie die Aktivität ausgeübt werden kann, ohne sich oder andere einer Virus-Ansteckungs-Gefahr auszusetzen. Diese Schutzkonzepte müssen nicht genehmigt werden. Sie können aber von den Behörden kontrolliert werden und bei Nicht-Erfüllung der Kriterien zu einer Busse führen.



Zusätzlich müssen die Sportanlagen-Betreiber ein Schutzkonzept erstellen. Dies ist auch für Ihre Golfanlage in Bubikon und Ihre Tennishalle in Dürnten erforderlich. Bezüglich Anforderungen an diese Sportanlagen-Schutzkonzepte können Sie sich an die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter ASSA wenden und sich dort informieren. Auch diese Konzepte sind nicht bewilligungspflichtig, können aber bei einer Kontrolle und gleichzeitiger Nichterfüllung der Kriterien zur Schliessung der Anlagen durch die Behörden führen. Sollten Sie als Inhaber der Anlagen gleichzeitig der Anbieter der Sportaktivitäten sein, können die beiden Konzepte in einem vereint werden. Sind alle Bedingungen erfüllt, dürfen Sie – unter Einhaltung der erwähnten Rahmenbedingungen – ab dem 11. Mai Ihre Sportanlagen öffnen und Ihr Training aufnehmen.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und das Mittragen der Entscheide des Bundesrats und wünsche Ihnen vor allem gute Gesundheit.

Mit freundlichen Grüssen

Viola Amherd  
Bundesrätin